

ZH_OBERGERICHT LE250058 vom 19. Dezember 2025

ZH Obergericht, 2025-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE250058

FR: ZH_OBERGERICHT LE250058 du 19 décembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LE250058 del 19 dicembre 2025

Erwägungen

E. 2

Der Berufungsbeklagte sei unter Strafandrohung nach Art. 292 StGB im Unterlassungsfall dazu zu verpflichten, das International Travel Confirmation Form (Beilage 9) zu unterzeichnen und der Berufungsklägerin bis zum 19. Dezember 2025 im Original zukommen zu lassen.

E. 3

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten des Berufungsbeklagten." 1.3. Da sich die Berufung sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, erübrigen sich weitere Prozesshandlungen (vgl. Art. 312 Abs. 1 ZPO).

- 3 - 1.4. Mit dem heutigen Entscheid im Berufungsverfahren wird das Gesuch um Erlass superprovisorischer vorsorglicher Massnahmen (Urk. 1 S. 1 f.) gegenstandslos. 2. Die angefochtene Verfügung vom 18. Dezember 2025 betrifft die superprovisorische Anordnung (bzw. Nicht-Anordnung) der von der Gesuchstellerin gleichentags verlangten vorsorglichen Massnahmen. Gegen erstinstanzliche Entscheide betreffend superprovisorische Massnahmen gibt es jedoch kein Rechtsmittel; vielmehr ist vor Ergreifung eines Rechtsmittels das obligatorische kontradiktorische Verfahren im Sinne der Art. 261 ff. ZPO vor dem Massnahmegericht zu durchlaufen, in dem der angestrebte vorläufige Rechtsschutz erwirkt werden kann (OGer ZH RE170012 vom 14. Juli 2017 E. 3, m.w.H.; BGer 5A_369/2019 vom 28. Mai 2019 E. 3). Auf die Berufung der Gesuchstellerin ist daher nicht einzutreten.

E. 3.1

In Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b sowie § 12 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG ist die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren auf Fr. 800.– festzusetzen. Ausgangsgemäss ist sie der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

E. 3.2

Für das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchstellerin infolge ihres Unterliegens, dem Gesuchsgegner mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.